

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 2016

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das  
Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU  
Vom 9. November 2016 ..... 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Plangebiet Thumseestraße West“  
für die Grundstücke Fl. Nr. 178/7, 212, 178, 178/9, 178/4 (Teilfläche),  
179/6 und 177/2 jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren  
der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB einschließlich der Berichtigung  
des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen;  
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB ..... 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Satzung der Stadt Bad Reichenhall vom 13.10.2016 über  
die Veränderungssperre „Plangebiet Thumseestraße West“  
für die Grundstücke Fl. Nr. 178/7, 212, 178, 178/9,  
178/4 (Teilfläche), 179/6 und 177/2 jeweils Gemarkung Karlstein ..... 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB  
für die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwache Karlstein“ im Bereich  
der Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils Gemarkung Karlstein  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ..... 4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Ergänzung einer Widmung – Weißstraße ..... 5

### Stadt Laufen

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“;  
Erneute öffentliche Auslegung  
(§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 6

Verordnung der Stadt Laufen über das  
Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über Darstellungen durch Bildwerfer  
(Plakatierungsverordnung – PlakV) ..... 7

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 8

### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der  
geplanten Änderung der Außenbereichssatzung  
für den bebauten Bereich im Außenbereich  
„An der Ramsauer Straße“ Bischofswiesen-Engedey  
gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB ..... 9

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV)  
Vom 5. März 2007 ..... 10

## Stadt Bad Reichenhall

### Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU Vom 9. November 2016

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

#### Satzung:

#### § 1 Änderungen der Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU vom 7.10.2013 (Amtsblatt BGL S. 269), zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 (Amtsblatt BGL vom 2.12.2014, S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Überschrift „Allgemeines“ durch die Überschrift „Name, Sitz, Stammkapital, Personal“ ersetzt.
2. **Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:**  
„Das Stammkapital beträgt 10.000.000,-- Euro.“
3. **Nach § 1 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:**  
„Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV).“
4. **Nach § 1 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:**  
„Vor Gründung des Kommunalunternehmens im Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Reichenhall tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Bad Reichenhall.“
5. **Nach § 1 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:**  
„Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.“
6. Der bisherige § 1 a wird ersatzlos gestrichen.
7. Der bisherige § 1 b wird ersatzlos gestrichen.
8. **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**  
„Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Versorgung (Erzeugung bzw. Beschaffung, Netzinfrastruktur, Vertrieb) des Stadtgebiets der Stadt Bad Reichenhall mit Strom, Gas, Wärme und Wasser;
  - b) mit der Versorgung zusammenhängende Tätigkeiten (z. B. Contracting- oder Facility-Management-Dienstleistungen);
  - c) alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen und Informationstechnologie zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere der Betrieb eines Breitbandnetzes, auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall;
  - d) der Betrieb eines öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall;
  - e) der Betrieb von öffentlichen Freibädern.“
9. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Tz. b) wird das Komma gestrichen und „sowie von Kosten nach dem Kostengesetz (KostenG),“ angefügt.
10. In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 2, 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
11. **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**  
„Die Mitglieder des Verwaltungsrats können unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 39 GO aus ihrer Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende wählen, die im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnehmen und bestimmen die Reihenfolge der Vertretung.“
12. **§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**  
„Der Stadtrat kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Kommunalunternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Auskunft beauftragen.“
13. **§ 5 Abs. 7 S. 1 erhält folgende Fassung:**  
„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Satz 1 erhalten ein Sitzungsgeld.“

**14. § 6 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:**

„In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1, 3, 5 Halbsatz 1, 11, 17 und 20 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats.“

15. In § 6 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „Satz 6“ durch „Satz 4“ ersetzt.

**16. § 6 Abs. 3 S. 1 Tz. 2 erhält folgende Fassung:**

„Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren gänzliche oder teilweise Veräußerung;“

**17. § 6 Abs. 3 S. 1 Tz. 4 erhält folgende Fassung:**

„Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;“

18. In § 6 Abs. 3 S. 1 Tz. 17 wird das Wort „Wesentliche“ durch „wesentliche“ ersetzt.

**19. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:**

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann sachverständige Dritte sowie Beschäftigte der Stadtverwaltung, insbesondere aus der Beteiligungsverwaltung, zu den Beratungen zuziehen.“

20. In § 7 Abs. 9 wird nach „(Umlaufbeschluss)“ ein Punkt eingefügt.

21. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

22. In § 9 Abs. 1 S. 2 wird nach „Kommunalunternehmen“ ein Komma eingefügt.

**23. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Stadt führt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.  
Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall zur Kenntnis zuzuleiten.“

24. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Fertigstellung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

25. In § 11 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 9. November 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Plangebiet Thumseestraße West“  
für die Grundstücke Fl. Nr. 178/7, 212, 178, 178/9, 178/4 (Teilfläche), 179/6  
und 177/2 jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren der  
Innenentwicklung nach § 13 a BauGB einschließlich der Berichtigung  
des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen;  
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 178/7, 212, 178, 178/9, 178/4 (Teilfläche), 179/6 und 177/2 jeweils Gemarkung Karlstein auf dem Areal der ehemaligen Baufirma Schöndorfer einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufzustellen einschließlich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen. Grundlage hierzu ist der Lageplan zum Aufstellungs-

beschluss des Stadtbauamtes Bad Reichenhall in der Fassung vom 13.9.2016. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 16.000 m<sup>2</sup>, welche derzeit überwiegend gewerblich genutzt wird, aber auch in großen Teilen brach liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall sieht für wesentliche Teile des Plangebietes eine Entwicklung zu einem Mischgebiet hin vor. Derzeit ist das Plangebiet jedoch als faktisches Gewerbegebiet zu betrachten. Unmittelbar im Osten und im Südosten schließt dichte und flächenmäßig ausgedehnte Wohnbebauung an.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes und zur Förderung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich besteht bereits seit geraumer Zeit. Sie wurde jedoch in jüngerer Vergangenheit besonders deutlich.

Innerhalb des Plangebietes und der dort bestehenden Betriebsstrukturen sollen offensichtlich größere Veränderungen und Umorientierungen stattfinden, welche auch zu größeren baulichen Entwicklungen führen würden. Im östlichen Bereich sind bereits Bestrebungen hin zu einer dichten Wohnbebauung unternommen worden, die jedoch insbesondere aus planungsrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt wurden. Auch für den westlichen Teilbereich liegen derzeit unterschiedlichste Planungen vor. Eine aus städtebaulicher Sicht geordnete und flächenmäßig gebotene ganzheitliche Entwicklung ist für das im Kontext relativ große Grundstück jedoch nicht erkennbar.

Darüber hinaus ergaben Planungen im direkten Umfeld in der jüngeren Vergangenheit und die erwähnten laufenden Planungen Erkenntnisse über erhebliche Hochwasserprobleme im Plangebiet, welche in Bezug auf Umfang und Komplexität ausschließlich in einem Bauleitplanverfahren zu behandeln sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzungsart ist eine differenzierte Nutzung des Plangebietes zu erwarten mit möglichen Nutzungsarten von Gewerbe bis hin zu Wohnbereichen. Die Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich gesichert.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

### **23. November 2016 bis 22. Dezember 2016**

Gelegenheit im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Zimmer 105 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-291), Auskunft über allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erhalten und sich dazu zu äußern.

Diese Bekanntmachung einschließlich des Lageplans vom 13.9.2016 zum Aufstellungsbeschluss kann im oben genannten Zeitraum außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall ([www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de)) unter der Rubrik „Rathaus Online“ und dort unter der Rubrik „Bauleitpläne“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zur Planung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Reichenhall, den 9. November 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Satzung der Stadt Bad Reichenhall vom 13.10.2016 über die Veränderungssperre „Plangebiet Thumseestraße West“ für die Grundstücke Fl. Nr. 178/7, 212, 178, 178/9, 178/4 (Teilfläche), 179/6 und 177/2 jeweils Gemarkung Karlstein**

Der Stadtrat Bad Reichenhall erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Grundstücke einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Fl. Nr. 178/7, 212, 178, 178/9, 178/4 (Teilfläche), 179/6 und 177/2 jeweils Gemarkung Karlstein gemäß Lageplan vom 14.9.2016 (Anlage 1).

**§ 3**  
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten  
der Veränderungssperre**

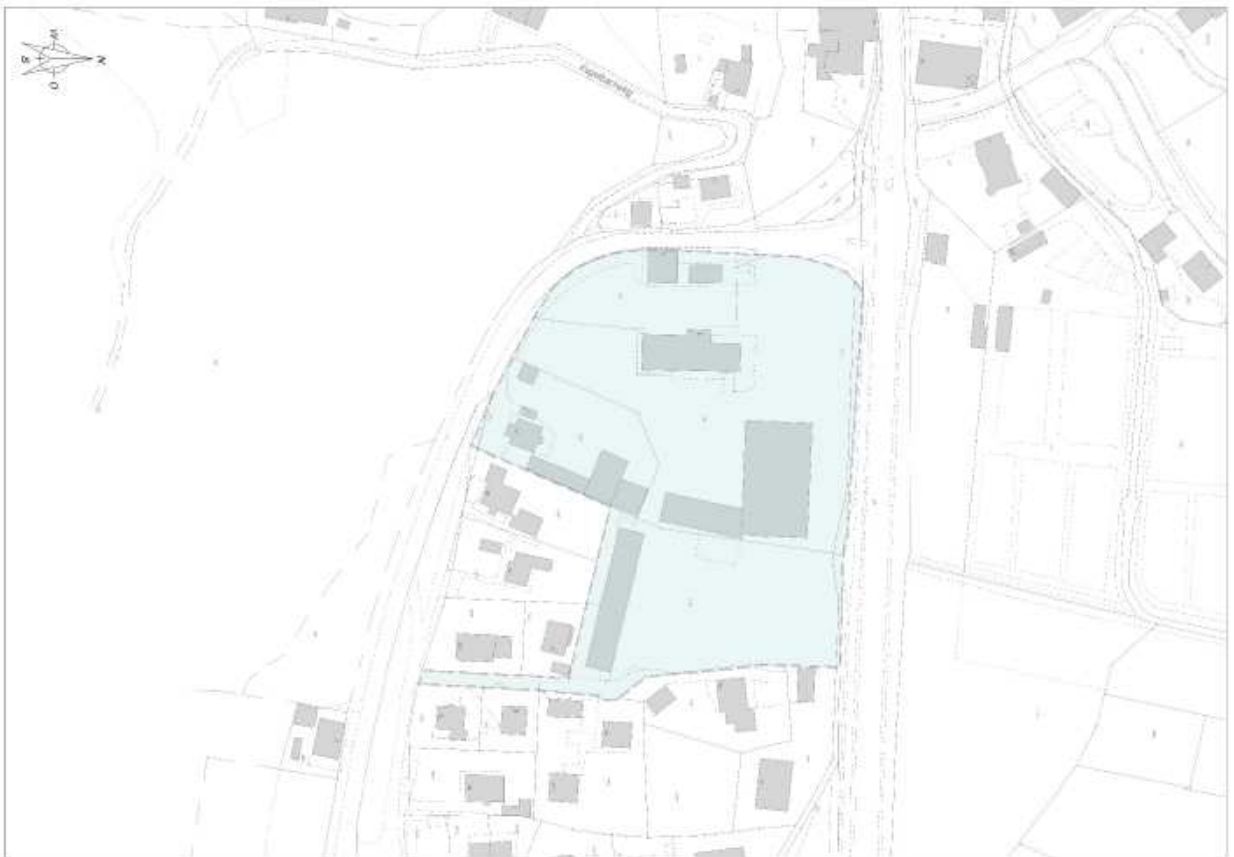
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

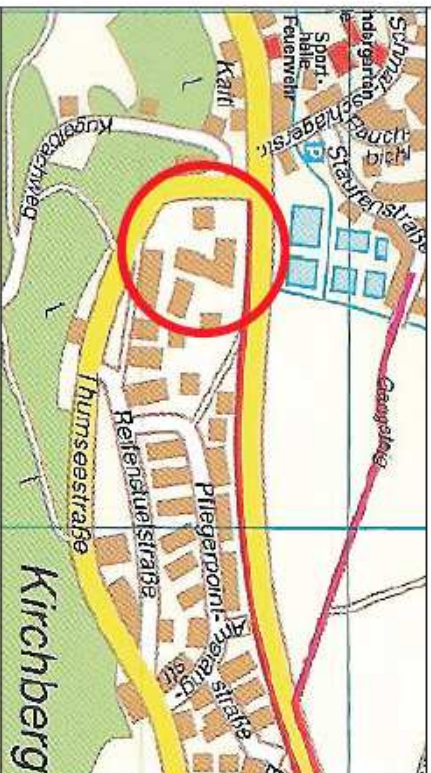
Bad Reichenhall, den 9. November 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister



## Geltungsbereich Veränderungssperre

16/C/02 Veränderungssperre Plangebiet Thumseestraße West



STADT BAD REICHENHALL, LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND  
 GEMARKUNG KARLSTEIN  
 FL.NR. 178/7, 212, 178, 178/9, 178/4 (Teilfläche), 179/6 und 177/2 jeweils  
 Gemarkung Karlstein

Maßstab 1:1500



Entwurfsverfasser  
 Stadt Bad Reichenhall  
 Stadtbauamt

Datum	Verfahrensstand und Änderung	Bearb. / Gez.
14.09.2016	Aufstellungsbeschluss	Siefen Markus

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Feuerwache Karlstein“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils Gemarkung Karlstein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwache Karlstein“ in der Fassung vom 6.10.2015 mit Begründung im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 227/5, 227/6 und 227/7 jeweils Gemarkung Karlstein gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Zimmer 105 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-291) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Bekanntmachung mit den Planunterlagen kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall ([www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de)) unter der Rubrik „Rathaus Online“ und dort unter der Rubrik „Bauleitpläne“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

#### Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Benachrichtigung entsprechend angepasst.

Bad Reichenhall, den 9. November 2016  
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

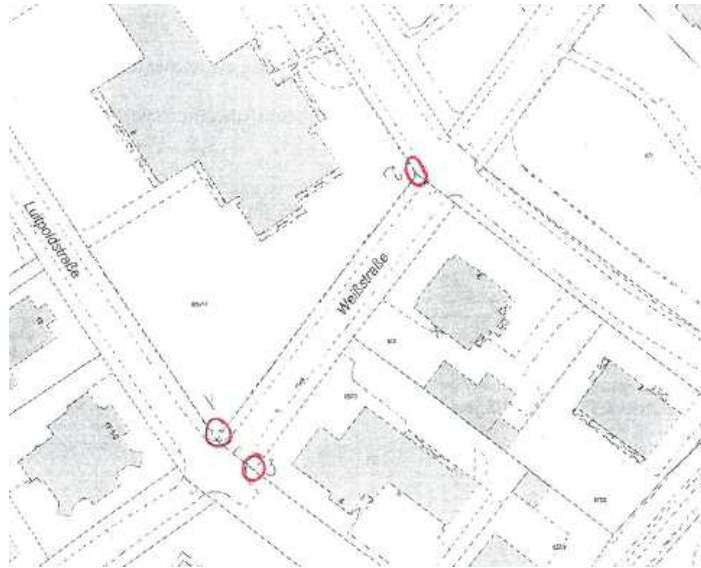
## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ergänzung einer Widmung - Weißstraße

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat beschlossen, dass die Widmung der zur Ortsstraße gewidmeten Weißstraße um die Flächen von ca. 0,25 m<sup>2</sup> und ca. 2,65 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Fl. Nr. 660/14 und die Fläche von ca. 1 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Fl. Nr. 657/5 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall erweitert wird. Die Flächen betreffen Teile des bereits hergestellten Gehsteigs der Weißstraße zwischen der Luitpoldstraße und der Friedrich-Ebert-Allee.



### Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Die vorgenannten Teilflächen der Weißstraße (Gehsteig) sollen gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet werden. Die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor. Die zu widmenden Flächen werden Bestandteil der bereits gewidmeten Ortsstraße „Weißstraße“.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Reichenhall.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall – Eingang 1. OG – Zimmer 209 und 210 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 9. November 2016  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Stadt Laufen**

### **10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Leobendorf West“; Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung in der Fassung vom 16.3.2016 kann vom

**23. November 2016 bis 6. Dezember 2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB



verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

#### **Plan- und Satzungsteil:**

- Die Aufteilung der Parzellen in Nr. 21 und 21 a wird wieder aufgehoben, die Änderung erstreckt sich nun auf die gesamte Parzelle 21, die Parzelle 21 a wird aufgehoben;
- Die Baugrenze des Bestandsgebäudes wird angepasst und berichtigt;
- Die Bemaßung der Abstände zu Nachbargrundstücken wird ergänzt;
- Das Sichtdreieck wird nun vollständig dargestellt;
- Die Satzung wird um § 3 Nr. 4 der textlichen Festsetzungen ergänzt.

#### **Begründung:**

- Ergänzung eines immissionsrechtlichen Hinweises zum Nachbaranwesen;
- Ergänzung, dass die Überlandleitung bereits verkabelt ist;

An umweltbezogenen Informationen liegen neben der Umweltprüfung als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL vom 3.3.2016, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.2.2016 und vom 1.3.2016, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 1.3.2016 und der Regierung von Oberbayern vom 17.2.2016 vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 8. November 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Stadt Laufen**

### **Verordnung der Stadt Laufen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakV)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2015 (GVBl. S. 154) folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen nur mit Erlaubnis der Stadt Laufen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Laufen vorgeführt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen auch die sog. Großaufsteller, die nach Baurecht verfahrensfrei gestellt sind.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

### **§ 3 Antragstellung, Erlaubnis**

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Stadt Laufen zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird durch die Stadt Laufen durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Die Stadt Laufen ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

### **§ 4 Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide**

- (1) Für die Kommunalwahl werden von der Stadt Laufen zu den bestehenden Plakattafeln und -säulen zusätzliche Anschlagflächen (Plakattafeln) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (2) Für Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (3) Für Bürger-/Volksbegehren sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (4) Für Bürger-/Volksentscheide sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
  1. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
  2. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände an der Innenfläche der Schaufenster ausgehängt werden,
  3. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
  4. Anschläge, die durch die Stadt Laufen an stadt eigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Die Stadt Laufen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 6 Beseitigung und Ersatzvornahme**

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Laufen beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt,
3. entgegen § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
4. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Laufen, den 10. Mai 2016  
Stadt Laufen

H. Feil, Erster Bürgermeister

## Anlage zur Plakatierungsverordnung der Stadt Laufen

zu § 1 Abs. 1 – bestehende Anschlagflächen in Form von:

### Plakattafeln:

- Abtsdorfer Straße (Höhe Haus-Nr. 1)
- B20 Freilassinger Straße (Fischer-Huber-Parkplatz)
- Gordian-Guckh-Straße (Parkplatz Unteres Stadttor)
- ST2103 Römerstraße (Höhe Haus-Nr. 1)
- Mozartplatz (Grund- und Mittelschule)
- KrBGL3 Saaldorfer Straße (Höhe Haus-Nr. 7)
- KrBGL3 (unterer Parkplatz Friedhof)
- Bahnhofstraße (Höhe Haus-Nr. 2)

### Plakatsäulen:

- Briouder Platz (Salzachhalle)
- B20 Freilassinger Straße (Sportplatz)

zu § 4 Abs. 1 – zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Seebadstraße (Einfahrt Parkplatz Freizeitgelände Abtsdorfer See)
- Bahnhofstraße (Bahnhof)
- Briouder Platz (Salzachhalle)
- St.-Oswald-Straße (Dorfplatz Leobendorf)
- KrBGL2 Niederheining (Kirche)
- Marienplatz (Bereich Kurzzeitparkplatz)
- Mozartplatz (Grünfläche Nähe Grund- und Mittelschule)

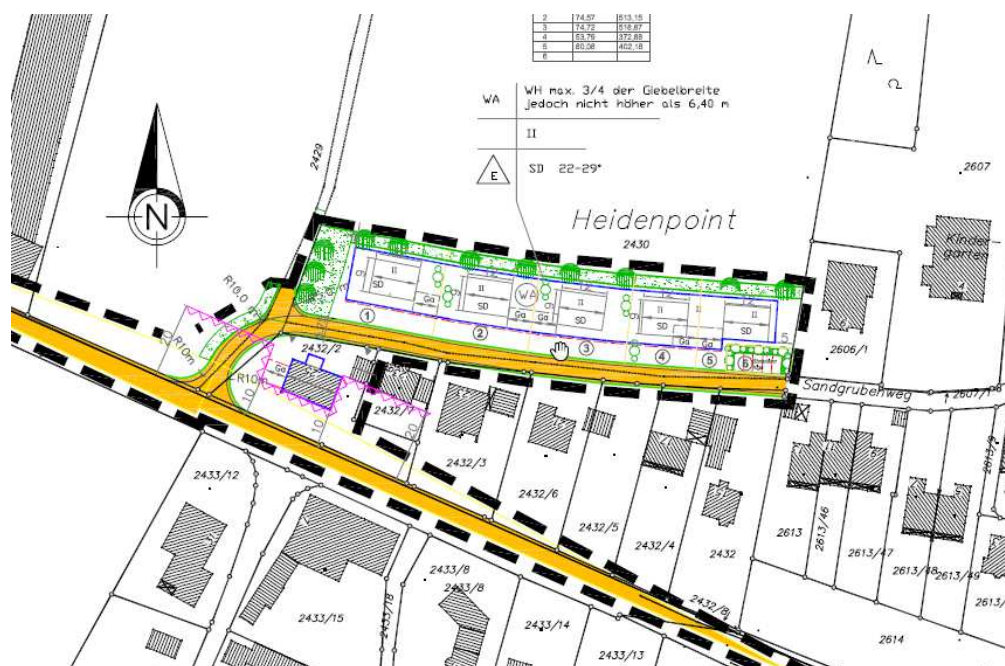
Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 13.4.2004 einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Errichtung von fünf Einfamilienwohnheimen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3.270 m<sup>2</sup> liegt nördlich entlang des Sandgrubenweges in Heidenpoint. Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Flurstückes 2430 Gemarkung Ainring. Darüber hinaus sind noch die Flurnummern 2431/T, 2430/10, 2432/14, 2430/8, 2430/9, 2429/3, 2428/3, 2432/2 und 2428/2 jeweils der Gemarkung Ainring vom Geltungsbereich erfasst.



Planzeichnung des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung wird das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Einfamilienwohnheimen geschaffen werden.

Nach den Verfahrensschritten der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist das Verfahren zunächst ins Stocken geraten. Nun aber soll der Bebauungsplan zum Abschluss gebracht werden. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“ vom 7.11.2016 in seiner Sitzung am 7.11.2016.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach-Sandgrubenweg“ in der Fassung vom 7. November 2016 mit Begründung und Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

### **23. November 2016 bis 27. Dezember 2016**

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, schalltechnische Modellrechnung, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme des Straßenbauamtes Traunstein
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Boden	Umweltbericht
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Hochwasserschutzstudie Sonnwiesgraben, Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ainring

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 9. November 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

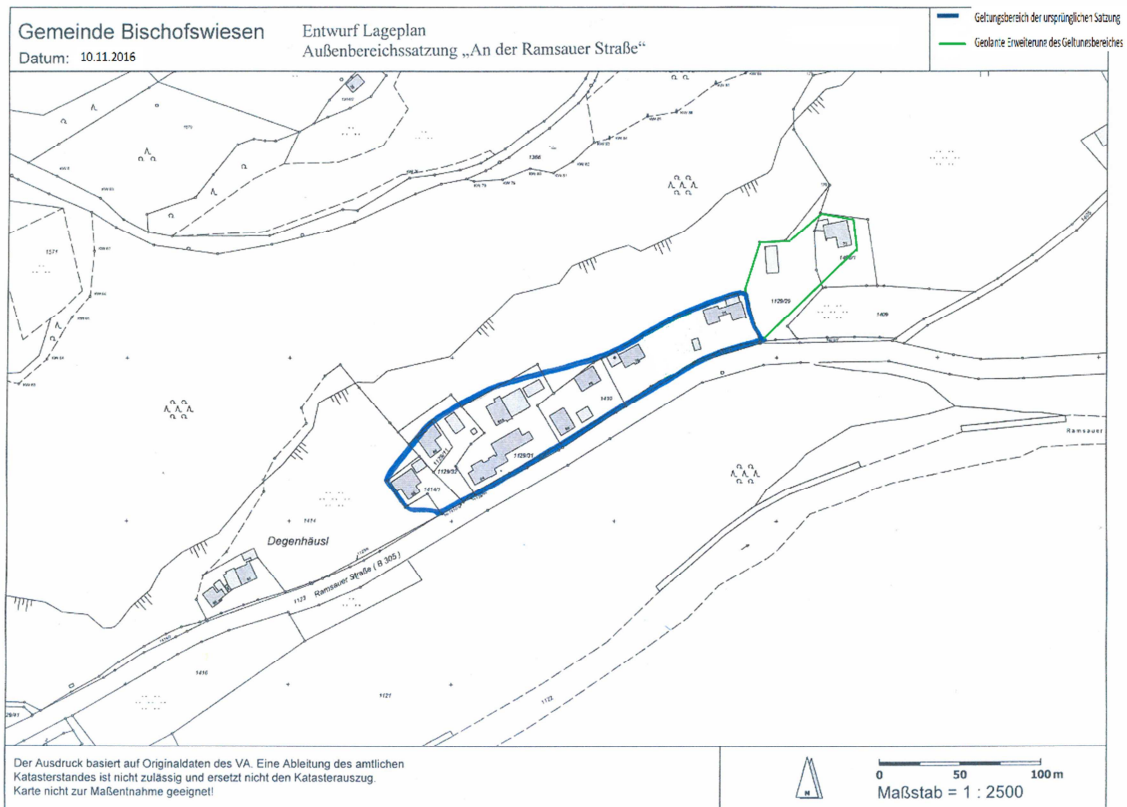
Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „An der Ramsauer Straße“ Bischofswiesen-Engedey gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 18.10.2016 beschlossen, den Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „An der Ramsauer Straße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erweitern.

Der Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung und der geplanten Erweiterung ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.10.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lageplanes sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

**22. November 2016 bis 23. Dezember 2016**

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 10. November 2016  
 Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung  
 Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
 Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
 (Düngeverordnung – DüV)  
 Vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

#### **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung auf

#### **Grünlandflächen im Landkreis Berchtesgadener Land**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 4. Oktober 2016  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

**Illberger, LD**

---